

[1] Ungefährlicher entwurf über den hochfürstlich liechtenstainischen sogenannten Trisner¹ Meyeroder Sennhoff² in dem reichsfürstenthumb Liechtenstain gelegen, was selbiger über alle unumbgängliche jährliche aussgaaben und was darunder zu verstehen, oder einzurechnen, mithin also deductis deducendis vom 1. Septembris 1722 biß widerumb dahin 1723 zu profit oder zu schaden getragen, zu welchem ende dann allforderist anzusezen sein will die benöthigte.

Außgaab

Under solcher aussgaab khan nit umbhin gängen werden, der ab dem von dem abkhommen verwalthen Johann Adam Bründl³ wider allen gesunden verstandt uberauss kostbahr aufgeführten und notorie weith über 3000 fl.⁴ beloffnen grossen Sennhoff und viehstahl sich belauffendten jährlichen zünß in so weith auch anzusezen, umb willen aber umb die helffte dieser summa ein nit weniger ansehnlicher fürstlicher Meyerhoff zu gleichmessiger notthurfft all dahin hette erbauet werden khennen, mithin nit zu hoffen, daß bey etwann widerumb ainstigen verkhauff dieses hoffs, so nit einmahl gahr aussgebauten, und solchen in vollkhommen standt zu sezen annoch ein grosses erfordern wurde, auf das darauff überflüssig angewendte ein mehrer regard gemacht werden dörffte, so wirdet dieses zu diesem gebau angewendte capital auch nuhr zu geringen zünß und also von diesem hoff auf daß mehriste vor einen jährlichen zünß angesetzt und per aussgaab angerechnet werden khennn

60 fl.

[2]

In diesem Meyerhoff seindt in vorersagten jahrgang nach anzaig dess herrschafftlichen sennen neben dem wuecher-stüehr annoch weithers 34 stückh und darunder 28 stückh melkküeh underhalten worden, diese 34 stückh eines in das andere in dem mittleren preiss ad 30 fl. angeschlagen, macht in daß capitl 1050 fl., thuet hievon der jährliche zünß

fl. x. d.

52 30

Item seindt zugleich underhalten worden, 26 stückh zugewordene kälber, eines in das andere (massen ein halbjähriges davon per 7 fl. 30 x. verkhauffet worden) nuhr per 6 fl. angeschlagen, tragt in das capital 156 fl. hievon der zünß

7 48

Obgedachte 61 stückh vieh zu uberwintheren, hat es mit einbegriff 10 claffter heu, so auss der Gammandra⁵ zum behueff in diesen hoff geführet worden, zusammen anhero erfordert 94 1/2 claffter zu 5 fl. angeschlagen

472 30

Alles dieses heu ist ausser obigen 10 claffter ab denen nachfolgendten herrschafftlichen gütheren eingefexet worden, alß 1. ab diesem Meyerhoff selbsten in seinem alten einfang, 2. ab der sogenannten Inner und Ausseren Spanien⁶, 3. ab denen 3 herrschafftlichen pünten in dem Marckht

¹ Triesen, Gem. (FL).

² Meierhof. Ehemaliger herrschaftlicher Gutshof im nördlichen Gebiet der Gemeinde Triesen. Vgl. Konrad KINDLE, Meierhof; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 610–611.

³ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Fabian FROMMELT, Beamte; in: HLFL 1, S. 113.

⁴ fl.: Gulden (Florin); x.: Kreuzer; d.: Denar.

⁵ Gamanderhof. Ehemaliger herrschaftlicher Meierhof in Schaan. Vgl. Lukas WINDER, Gamanderhof; in: HLFL 1, S. 263.

⁶ Spania. Wiesen und Häuser südlich von Vaduz. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein* (LNB), Bd. 2, Vaduz 1999, S. 410.

Liechtenstain ⁷ , 4. ab der Tschackhen Thurmer ⁸ Pünt allda und 5. ab dem so genanten Haaber Veldt und hat die einfex und einheimbsung dissis heues nach mehrern ausweiss der Bründtlischen renthambts rechung	534	48
[3] de anno 1722 sub rubrica aussgeben aufheuen, mehen und einführen in zerschiedentlichen posten erfordert	135	56
Umb willen aber alles dieses heu, ausser dess Haaber Veldts ⁹ mit denen herrschafftlichen zug-ochsen eingeführet werden müssen, so seindt nach anzaig dess meyers ab dem Sennhoff guth mit 2 herrschafftlichen ochsenzügen 90 fuerder heu eingeführet, und darmit 6 tåg, oder darüber zugebracht worden, und wann auf einen zug sambt zugehörigen 2 persohnen dess tags nach sein, dess meyers, mainung nuhr 1 fl. 40 x. vor lohn, mithin das wenigere vor das mehrere angesetzt werden will, so betrifft es vor fuhrlohn	20	
Auss der Spannien und uberigen 4 pünten in dem Marckht seindt nach fehrnerer anzaig dess meyers an heu und ohmet auch 24 fuerder mit 2 herrschafftlichen ochsenzüg den Meyerhoff geführt und darmit 4 tåg zu gebracht worden, thuet auf obigen fuess ad 1 fl. 40 x.	11	20
Daß heu und ohmet ab dem Haaber Veldt ist auf der frohn in den Meyerhoff geführt worden, wo dess tags auf die fuhr nuhr 12 x. gerechnet wird, und hat dahero dess meyers aussag nach allein erfordert	1	18
Item von obgedachten auss der Gamandra mit denen herrschafftlichen ochsenzügen in den Meyerhoff geführten 10 claffter heu nach mainung dess meyers auf das claffter allein 30 x. lb.	5 173	24
[4] Item hat eß nach dess meyers anzaig zu höchst benöthigter strohe, welke schier alle umb das paare gelt erkhauffet werden müssen, in diesem jahrgang 36 fuerder erfordert, diese in mitteren press, nemblich ein fuerder in daß andere per 3 fl. 20 x.	120	
Diese 36 fuerder strohe seindt durch den herrschafftlichen ochsenzug geführt und nach dess meyers mainung mit der fuhr wenigstens 30 x. verdienet worden.	18	
Fehrner hat mann in abmangell der strohe daß laub auss dem nächst darn gelegnen herrschafftlichen waldt zusammen rechen und alldahin trgen lassen, und weillen eß in dem taglohn beschehen, so ist da vorausgelegt worden.	3	
Auss diesem Meyer- oder Sennhoff seindt nach anzaig dess meyers 90 grosse lastwägen mit s. v. thung auf diese güther geführt worden, welche nach dessen mainung per 1 fl. 30 x. anzuschlagen werden, weillen aber dieser post nit in der einnahm begriffen, also auch ist compensatis ausszuwerffen.		
Eine gleiche bewanhnuss hat es mit der spath oder herbst weydt per bericht. Mit obigen 90 fuerder s. v. thung aber hat der meyer sambt beeden knechten und den 2 ochsenzügen 9 tag lang zu fahren gehabt, und wann auf eine fuehr sambt darzu behörigen persohnen dess tags widerumb nuhr 1 fl. 40 x. gerechnet werden will, betrifft es	30 171	

⁷ Vaduz, Gem. (FL).

⁸ Am Standort des Schädlerhauses in der St. Florinsgasse in Vaduz stand bis 1872 der sogenannte Tschaggaturm, dessen Erbauung als mindestens zweigeschossiges Turmbaus mit je einem Raum pro Stockwerk in mittelalterlicher Zeit angenommen wird. Vgl. Cornelia HERRMANN, Wohntürme (Turmbäuser); in: HLFL 2, S. 1071.

⁹ Haberfeld. Wiesen, Acker und Straße in Vaduz. Vgl. LNB 2, S. 311.

[5] Diesen s. v. ¹⁰ thung hat lauth Bründl rechnung in 2 posten wegen ausszubreithen erfordert	14	24
Fehrner haben die Trisner in dieses guth 30 fuerder s. v. thung hergeben, jedes allain per 40 x. angeschlagen lbd. ¹¹	20	
Solchen auf der frohnzu führen	2	2
Solchen ausszubreithn vor lohn	2	40
Item seindt nach anzaig dess meyers in diesem jahr 30 fuerder s. v. thung auss diesem khoff in die Spannian geführt worden und seiner mainung nach wegen fuhrlon darmit verdienet worden	4	30
Solchen ausszubreithen in dem taglohn	4	48
In daß Haaber Veldt seindt auss dem Zollhauss ¹² auch 20 fuerder thung geführt worden, jedesper 1 fl. lbd.	20	
Fuhrlohn vor diese 20 fuerder, so mti den herrschafftlichen zug-ochsen geführt worden	3	
Item seindt von den Trissneren auch noch weithere 12 fuerder s. v. thung auf der frohn auf dieses guth geführt worden, das fuerder, weillen solche gahr klein allein per 30 x. angeschlagen lbd.	6	
Fuhrlohn in der frohn auf 2 wägen, jeden per 12 x. lbd.		24
Solchen in der frohn ausszubreithen		46
In diesem Sennhoff seindt diss jahr an s. v. schweinnen 6 stuckh underhalten worden, ein stuckh in das andere per 7 fl. angeschlagen, thue in daß capital 42 fl. zünß hiervon	2	6
[6] obige 6 stuckh schweinn dess jahrs hindurch zu underhalten ohngefähr	6	
Zu besserer underhaltung alles dieses viehs, wie auch was mann daß gantze jahr hindurch an salz zum käsen und in ander weeg nöthig hat, wird nach anzaig dess senn allerwochen schier ein viertl erfordert, will dahero nuhr 40 viertl und dieses nuhr a 1 fl. 30 x. angesetzt werden, da es doch in der Bründl rechnung anno 1722 per 1 fl. 36 x. aussgeworffen lbd.	60	
Und weillen diese vied den Sommer hindurch auf denen alpen underthalten werden müssen, hingegen in abmangell dessen solche verlichen oder frembdes vied darauff genommen werden khunte, mithin auf das stuckh nuhr 1 fl. angezeichnet werden, thut vor obige 61 stuckh	61	
Ingleichen will vor die hoch benöthigte Frühling und Herbst azung, so auch widerumb anderwerthig verlichen werden khunte widerumb das weniger vor das mehrere, massen anheur allein das Haaber Veldt vor die herbst-waydt per 9 fl. verlichen worden, mithin auch allein per aussgaab gebracht worden	20	
Ahn benöthigten gschiff und gschürz zu einer so grossen sennerey will es jährlichen erfordern wenigstens umb	3	
Item vor benöthigte arzneyen, massen nit möglich, daß bey so villem vied es nit auch alljährlich was erfordern thue, khan nit wohl weniger aussgeworffen werden als	3	30
	153	30
[7] Item hat es uber den von dem meyer gemachten gantz genauen überschlag, was dieser Meyerhoff sambt dazu gehörigen gütheren ein jahr in das andere an zäunen und räumen erfordern möchte, sich in so vill geäussert, daß mann alle jahr an schägen und steckhen in den Sennhoff und Spannen		

¹⁰ *salva venia: mit Erlaubnis. Vgl. Karl E. DEMANDT, Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 259.*

¹¹ *lbd.: Pfundpfennig.*

¹² *Zollhaus (†). Unbekanntes Holzhaus in Vaduz. Vgl. LNB 2, S. 450.*

biß 1200 stuckh nöthig haben möchte, das 100 wenigstens per 45 x. angeschlagen lbd.	9	
Fuehrlohn hiervon wenigstens	3	
In das Haaber Veldt möchte es erfordern alljährlichen wenigstens 400 stuckh lbd.	3	
Vor fuhrlohn darvon	1	24
Vor benöthigte gerthen und wäyden zu disen zäunen und dann die zäunn zu machen, wirdet erfordert wenigstens 30 taglöhn jeder per 20 fl. lbd.	10	
Item vor daß hoch benöthigte raumen in allen diesen güthern ausser dess Haaber Veldts wenigstens 10 taglöhn ad 12 x.	2	
Und dann in dem Haaber Veldt vor. zäunnen und raumen in der frohn wenigstens	1	24
Item an erforderlichen uncösten in die alpp und widerumb heraus zu fahren		50
Daß benöthigte gschiff und gschirr auf der frohn hinein, und widerumb heraus tragen zu lassen, ohngefähr		42
Ingleichen daß benöthigte salz auf der frohn hinein tragen zu lassen		50
	32	10
[8] Ingleichen das schmalz oder butter auf der frohn heraus tragen zu lassen, ohngefähr	1	48
Daß klaine maad in der alpp auf der frohn zu buzen, zu zainen, zu thungen, zu mehen, zu heuen und einzuhaimbsen alljährlich und ohngefährlich	1	48
Diese grosse zäunung auf der alpp zu underhalten, all jährlich ohngefährlich	1	
Die alpp all jährlich auf der frohn zu säubern und zu buzen		
Dann ist per bericht anzusezen, daß auss abmangell dess s. v. thungs die 4 herrschaftlichen pünten in dem Marckht Liechtenstain diss jahr nit gedunget werden khennen, umb willen aber diss eine sach, so alle jahr höchst nothwendig beschehen solte, und daher hier nit ausser acht gelassen werden khan, es eben also anzusezen, alß wann es in dem werckh beschehen were, ausser dessen diese project nit in völligen standt sein wurde, also will vor 25 fuerder, welche nach dess meyers anzaig eß wohl erforderte, zusambt dem fuhrlohn allain angesetzt werden.		25
Dem senn, oder welcher wird alljährlichen vor seine besoldung, warauss er jedoch noch einen knecht und einen buben selbstn völligen zu belohnen hat, abgefoltge		160
		189
		36
[9] Item ist ihme anmit vergünstiget, milch, butter, schmalz, züger und kääß, wie auch salz nach nöthurfft vor sich und seine 2 knecht zu gebrauchen, und weillen dieses starckh junge leuth, und dergleichen speissen mehrers, als all anderen angewohnt, mithin auch mehrer gebrauchen, möchte es die wochen wohl einen gulden auf den kopff, und also vor diese 3 persohnen dess jahrs hindurch erforderen wenigstens		150

Summa völliger aussgaab 1543 fl. 18 x. -- d.

NB. Wie, vorstehendt zu ersehen, so ist wegen dess alpp genuss nuhr 61 fl. aussgeworffen. Nachdeme aber nach verferthigung dieses entwurffs er erst in erfahrung gebracht worden, das die ehemahlige beständter diese alpp umb 210 fl. in bestandt uberlassen, so will umb das werckh in seinen vollkhommnen standt zu bringen nöthig sein, den weitheren betrag auch in aussgaab zu bringen mit 149 fl.

Summa summarum 1692 fl. 18 x. -- d.

[10] Ahnmerckungen

Über bevorstehenden ohngefährlichen entwurff, der bey diesem Meyer-, oder Sennhoff alljährlich sich erzaigenden ohnentpehrlichen aussgaaben.

1. Khan gahr wohl sein und ist allerdings ausser allen zweiffell zu sezen, das bey diesem Senn- oder Meyerhoff mehrer aussgaaben sich erzeugen, oder auch ergeben khennen, alß da hier angemerkht worden, inmassen ein und andere aussgaab anzusezen nit allein leichtlich ausser aucht gelassen werden khan, und daher auch in diesen entwurff beschehen khennen, sondern es seindt solche aussgaaben in der Bründlichen ampts-rechnung de anno 1722 dergestalten confus eingetragen, daß mann solche nit wohl auss einander klauben, und das behörige darauss ziehen, mithin also auch die aussgaaben nit also genau darauss eruiren und aussziehen khan.

2. Weillen die prætia rerum verschiedentlich und schier jährlichen variren, so ist das absehen dahin genommen worden, dergleichen sachen, alß da ist das heu, strohe, thung etc. in einen solchen preiss in anschlag zu bringen, wie bey theur und wohlfeyhlen jahren eines das andere compensiren möchte khennen. Waß aber

3. die mit einfexung dess heues erloffene uncösten anbelanget, dürfften solche ein jahr in das andere von darumben wohl höher sich belauffen, weillen in ob erdeuten jahrgang de anno 1722 das wetter [11] zum heuet dergestalten favorable gewesen, das mann nit allein alles und jedes in ersterer arbeits verrichten khennen, sondern noch darzu das beste heu bekhommen, wo hingegen bey in dem heuet einfallendt und anhaltendten nassen regenwetter ein ungemain grosser schaden zu gewarthen stehet. Wo demnach

4. daß datum darauff zu machen, das heu schwehrlich in einem geringerem preiss zu bekhommen, wohl aber hingegen bey einem misswachs zu underhaltung einer so grossen anzahl uns an heu allein biß oder gegen die 1000 gulden erfordern dürffte.

5. Seindt dergleichen misswachs oder fehljahr bey diesen herrschafftlichen gütheren umbso mehrer zu besorgen, weillen solche alle auf solchen anhöchen ligen, wo daß erdrich gantz sandig und küssig ist, dergestalten, das bey anhaltendten truckhnen Frühling und Sommer alles grass oder boden umbso mehrer vertrockhnen, oder aussdorren muss, weillen mann gahr sehr wenig, oder schier nichts wässeren khan, eines dergleichen exempell hatte schon bey anheut vorgewesten truckhnen Frühling sich erzaigt, wo mann auss der ursachen den schon angelegt gewesen, und aber wegen der truckhne aussgedorten s. v. thung mit schaden und cösten widerumb ab den wiesen auf und abrechen lassen müssen, und daher an faisten heu in so wenig aussgeben, das mann umb ein grosses stuckh gelt den abmangell vor diesen Winter wirdet erkhauffen müssen.

6. Ist mann zwahr anheut, Gott lob, ansonsten mit dem vieh sehr glücklich gewesen, gestalten ausser [12] ainigen neu gewordnenklainen kälberen, nichts alß ein s. v. schweinn-eber zugrundt gegangen. Daher auch nichts derentwegen per aussgaab angesetzt worden, und aber hiebey gleich grosses unglück und schaden zu gewarthen ist.

7. Ist gleichfahls auf reparation und underhaltung der gebauen nichts per aussgaab angesetzt worden, wo doch es nicht alle jahr darmit leer abgehen khan und schon auch seine aussgaaben erfordern will.

8. Wann nuhn aber bey auf solche arth immer mehrer zu besorgen seyendten schaden, alß zu gewarthen habendten nuzens die quæstion von selbstn sich ergibt, warumben dann die benachbahrte klöster auch dergleichen grosse sennerey halten, ist die andtworth darüber, das sie wegen zu underhalten habendter grosser mänge der leutehn ein solches unumbgänglich nöthig haben und alles in die aigne hausshaltung in seinem natürlichen preiss und werth anbringen, und selbstn nuzen khennen, mithin schon der gröste profit schon in diesem allein bestehet, wo hingegen ein solches diss orths nit allein gantzlichen cessirt, sondern und umb willen ainige sachen, alß käß und züeger, und zwahr besonders diss lestere nit wohl anzubringen, stehet mann offter mahl in gefahr solches gahr in grundt gehen zu sehen, und was dergleichen mehr etc. etc.